



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	07. November 2024
Tagesordnungspunkt:	02
Gegenstand:	Vorschlag zur Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5 „Am Schulwald“
Produkt:	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
Anlagen:	1 Skizze

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die planungs- und satzungsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten die erforderlich sind, um den in der Anlage aufgeführten Streckenabschnitt von einem Fuß- und Radweg in eine normale Verkehrsfläche umzuwidmen.

Begründung

Die Darstellung des Bebauungsplans Nr. III/5 „Am Schulwald“ der Stadt Naumburg im Stadtteil Altenstädt nach der der 1. Änderung setzt im Norden der Straße „Auf der Höhe“ auf einem Abschnitt von ca. 40 Metern eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg fest.

Der Ortsbeirat Altenstädt hält dies städtebaulich nicht mehr für erforderlich und regt an, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, dass der in Rede stehenden Abschnitt künftig als „normale“ Verkehrsfläche ausgewiesen wird. Nach Einschätzung des Ortsbeirats Altenstädt entspricht dies den dortigen tatsächlichen Gegebenheiten.

Um das Anliegen des Ortsbeirates Altenstädt umzusetzen, ist eine weitere Änderung des Bebauungsplans Nr. III/5 „Am Schulwald“ erforderlich. Da durch die geplante Änderung die Grundzüge der Planungen des ursprünglichen Bebauungsplans nicht berührt werden, kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung finden. In diesem Zusammenhang wird die Einbindung eines Planungsbüros erforderlich sein. Es wird mit Kosten in Höhe von 3.000,- € (brutto) gerechnet.

Es wird empfohlen, dem Vorschlag des Ortsbeirats Altenstädt zu folgen.

Da es sich hier um die Änderung eines Bebauungsplans handelt (Satzungsrecht), ist es zielführend, die Angelegenheit durch einen entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu initiieren.

Naumburg, den 24. Oktober 2024

Stefan Hable
Bürgermeister



Skizze





Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	07. November 2024
Tagesordnungspunkt:	03
Gegenstand:	Beteiligung an einer Gesellschaft
Produkt:	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
Anlagen:	Kurzinfo 8 Anlagen (nur Online-Versand, auf Wunsch auch in Papierform)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Erwerb eines Anteils von 0,25 % im Wert von 7.500 EUR an der EAM EnergiewendePartner GmbH zu.
2. Die mit der Umsetzung des Vertrags verbundenen finanziellen Verpflichtungen werden im Haushaltsjahr 2025 etatisiert.
3. Der Magistrat der Stadt Naumburg wird ermächtigt und beauftragt, den Anteilserwerb umzusetzen und zur Umsetzung des Beschlusses einen Beauftragten gemäß Anlage 6 unter Befreiung von § 181 BGB zu bevollmächtigen, die notwendigen Zustimmungsbeschlüsse zum Erwerb eines Anteils an der EWP zu fassen und alle weiteren Schritte zur Umsetzung in die Wege zu leiten.

Begründung

Die Stadt Naumburg plant, sich mit einem Anteil in Höhe von 0,25 % im Wert von 7.500 EUR an der EAM EnergiewendePartner GmbH (nachfolgend „EWP“) zu beteiligen

Hintergrund ist, dass die EAM-Gruppe als regionaler Energieversorger interessierten Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Landkreisen in ihrem Geschäftsgebiet die Möglichkeit bieten möchte, die Energiewende voranzutreiben und kommunale Energiewendeprojekte effizient, ressourcenschonend, schnell und rechtskonform durch Inhouse-Vergabe umzusetzen.

Die gemeinsamen Interessen werden in einer eigenen Gesellschaft, der EWP, gebündelt. Interessierte kommunale Anteilseigner der EAM sowie konzessionsgebende Kommunen, Zweckverbände, kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise, kreisangehörige Kommunen des Landkreises Altenkirchen und 100% kommunale Einrichtungen, die im Geschäftsgebiet der EAM tätig sind, erwerben Anteile an dieser Gesellschaft.

Ausschließlicher Gesellschaftszweck der EWP ist die Erbringung von Leistungen zur Energiewende in den Sektoren Strom, Wärme, Mobilität sowie die Beratung, Projektierung, Umsetzung und das Projektmanagement einzelner Maßnahmen an ihre kommunalen



Gesellschafter für deren Eigenbedarf. Gegenstand ist zudem der Betrieb von Anlagen für die kommunalen Gesellschafter sowie die Lieferung von Strom und Wärme.

Hierbei übernimmt EWP für Fragen rund um die Energiewende die Rolle des zentralen Partners der Kommune, der berät, Probleme analysiert, maßgeschneiderte Produktlösungen konzipiert und diese selbst oder mit weiteren regionalen Dienstleistern umsetzt. Im Rahmen einer langjährigen Kooperation begleitet die EWP die Kommune bei dem Umsetzungsprozess als Projektmanager, Steuerer und Berater. Die Leistungen der EWP im Rahmen der Kooperation lassen sich dabei in die Basisstufe (Beratungs- und Dienstleistungen) und Projektstufe (Maßnahmenumsetzung) untergliedern. Hierfür bietet die EWP eine mehrjährige Kooperation an

Gesellschafter der EWP können direkt und ohne Vergabeverfahren den Kooperationsvertrag sowie damit verbundenen Maßnahmen aus dem Energiewendekonzept beauftragen und damit schnell, effizient und ressourcenschonend umsetzen. Dazu nehmen die Gesellschafter das sog. Inhouse-Privileg in Anspruch. Das Gleiche gilt auch für sonstige Maßnahmen der Gesellschaft zur Energiewende, die möglicherweise ergänzend und damit neben einem Energiekonzept erforderlich werden

Nach aktuellem Stand der Überlegungen können insbesondere die nachfolgenden Produkte durch die EWP erbracht werden: Photovoltaikanlagen für Dächer kommunaler Liegenschaften, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität (Ladesäulen/Wallboxen), Energiecontracting (Wärme/Kälte) als Individual- oder Nahwärmecontracting, sowie Straßenbeleuchtung.

Die EWP agiert insoweit vergleichbar einem „Generalübernehmer“, indem sie ergänzend zu den eigenen Leistungen weitere Leistungen (Liefer-, Ausführungs- Finanzierungs- und Dienstleistungen) einkauft und alle diese Leistungen zu einem integrierten Gesamtleistungspaket für die Gesellschafter zusammenführt. Die EWP erbringt keine Leistungen an Private.

Soweit die Leistungen nicht durch eigenes Personal der EWP erbracht werden, kommen andere Unternehmen der EAM-Gruppe zum Einsatz sowie externe Dienstleister und Lieferanten, die als sog. Nachunternehmer über die erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen verfügen.

Für die an der EWP beteiligten Gesellschafter besteht keine Pflicht, Aufträge an die EWP zu vergeben. Darüber hinaus steht es dem Gesellschafter frei, die Beteiligung an der EWP durch Kündigung zu beenden. In diesem Fall sind die Geschäftsanteile an die Gründungsgesellschaft (EAM Beteiligungen GmbH) zurück zu veräußern.

Weitere Details sind dem als Anlage 1 beigefügten Informationsmemorandum zu entnehmen, das wie die weiteren Dokumente

- der Konsortialvertrag der EWP als Anlage 2
- der Gesellschaftsvertrag der EWP als Anlage 3
- die Geschäftsordnung der EWP als Anlage 4
- der Entwurf des Geschäftsanteilskauf- und -übertragungsvertrag als Anlage 5
- Vollmacht Anlage 6
- Erläuterung für Kommunalaufsicht Anlage 7

in der Verwaltung der Stadt Naumburg im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten jederzeit einsehbar und werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt.



Die Beteiligung ist kommunalrechtlich zulässig: Mit der Beteiligung wird insbesondere ein öffentlicher Zweck, nämlich die Deckung des Eigenbedarfs der Kommune und ihrer Liegenschaften und Anlagen verfolgt. Aufgrund der Beteiligungshöhe, die sich an der Einwohnerzahl bzw. dem Projektpotenzial orientiert, steht die Beteiligung in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft. Zur Erfüllung der kommunalrechtlichen Vorgaben wird auf die Ausführungen im Informationsmemorandum (Anlage 1, dort Seite 9) sowie die beigefügte Erläuterung (Anlage 7) verwiesen.

Die Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der EAM Beteiligungen GmbH. Die Beteiligung der Stadt Naumburg erfolgt durch Abschluss eines Vertrages über den Erwerb eines Anteils an der EWP und durch Abschluss des Konsortialvertrages. Durch den Erwerb der Anteile fallen Notarkosten an, die entsprechend von der Kommune zu tragen sind. Der gesetzliche Vertreter der Gebietskörperschaft wird zur Umsetzung dieser Maßnahme ermächtigt. Darüber hinaus wird er ermächtigt, für den Verhinderungsfall eine Vollmacht gemäß Anlage 6 zu erteilen

Die Beteiligung wird der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Beschlussfassung angezeigt.

Naumburg, den 24. Oktober 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister

Kurzinformation

EAM EnergiewendePartner GmbH

Die EAM EnergiewendePartner GmbH (EWP) ist eine von der EAM Beteiligungen GmbH im Januar 2023 gegründete Gesellschaft. Die EWP erbringt Leistungen zur Umsetzung der kommunalen Energiewende in den Sektoren Strom, Wärme, Mobilität sowie die Beratung, Projektierung, Umsetzung und das Projektmanagement einzelner Maßnahmen an die Gesellschafter. Gegenstand ist zudem der Betrieb von Anlagen für kommunale Gesellschafter sowie die Lieferung von Strom und Wärme.

Bei Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der EWP enthält die mehrjährige Energiewendepartnerschaft folgende Leistungen für die Kommunen, strukturiert nach drei Phasen:

- Phase I umfasst Beratungs- und Dienstleistungen und sieht eine Ist-Analyse der Kommune vor.
- Anschließend erfolgt in Phase II die Erstellung eines individuellen, umsetzungsorientierten Energiewendekonzeptes für die Kommune mit maßgeschneiderten Maßnahmen.
- Phase III umfasst Dienstleistungen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung insb. die Steuerung, Koordination sowie die Umsetzung von Projekten mit Projektpartnern.

Für an der EWP beteiligte Gesellschafter erfolgt die Beauftragung von Kooperationsleistungen und die Umsetzung einzeln beauftragter Projekte, wie z.B. Photovoltaikanlagen oder Lösungen zur Wärmeerzeugung in kommunalen Liegenschaften, im Rahmen einer Inhouse Vergabe ohne Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens. Die Gesellschafter genießen den Vorteil einer effizienten, ressourcenschonenden und schnellen Umsetzung der Projekte mit der EWP.

Seit Anfang 2023 können kommunale Anteilseigner der EAM sowie konzessionsgebende Kommunen, Zweckverbände, kreisangehörige Kommunen der an EAM beteiligten Landkreise, kreisangehörige Kommunen des Landkreises Altenkirchen und 100% kommunale Einrichtungen, die im Geschäftsgebiet der EAM tätig sind, Anteile an der EWP erwerben. Ende März 2024 hatte die EWP neben der EAM Beteiligungen GmbH weitere 23 kommunale Gesellschafter (u.a. Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, Borken (Hessen), Dassel, Dillenburg, Hardeggen, Jesberg, Kirchhain, Lahn-Dill-Kreis, Neustadt, Nörten-Hardenberg).

Die Höhe des jeweiligen Anteils bemisst sich an der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gebietskörperschaft (Einwohnerzahl bzw. Projektpotenzial) und beträgt 0,25 bis 0,75%. EAM Beteiligungen GmbH wird am Ende des Beteiligungsprozesses mindestens 51% der Anteile halten. Mit der Satzung der EWP wird sichergestellt, dass die kommunalen Anteilseigner gemeinsam die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, wie über eine eigene Dienststelle. Daneben wird EWP im

Wesentlichen nur für ihre Anteilseigner tätig. Auf diese Weise werden die vergaberechtlichen Maßgaben für das sog. Inhouse-Modell sichergestellt.

Insgesamt stellt die EWP für die beteiligten Kommunen/Landkreise wie auch für die EAM-Gruppe eine Win-Win-Situation dar. Für die EAM-Gruppe wirkt sich die Zusammenarbeit positiv auf die regionale Verbundenheit sowie den Produktvertrieb aus. Für die Kommunen entstehen Synergieeffekte durch Kosteneinsparung im Bereich Personal und zusätzliche Fachexpertise. Fehlende kommunale Ressourcen und Kompetenzen werden kompensiert. Zudem wird aufgrund der direkten Vergabe der Leistungen an die EWP eine größere Geschwindigkeit und Qualität in der Umsetzung von Energiewendemaßnahmen erzielt.

Letztendlich profitieren alle Gesellschafter von den Erkenntnissen und Synergien durch die Vernetzung der Projekte über das gesamte Geschäftsgebiet der EAM.

Das Modell ist gesellschaftsrechtlich, kommunalverfassungsrechtlich und vergaberechtlich geprüft. Bei sämtlichen Kommunalanzeigen haben die Kommunalaufsichten bislang bestätigt, dass es keine kommunalverfassungsrechtlichen Bedenken gibt.

Stand: 05. April 2024



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg

Sitzungstag:	07. November 2024
Tagesordnungspunkt:	04
Gegenstand:	Abschluss eines Kooperationsvertrags
Produkt:	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
Anlagen:	EWP Kurzinfo, Vertragsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Dem Abschluss des als Anlage beigefügten Kooperationsvertrags mit der EAM EnergiewendePartner GmbH wird zugestimmt.
2. Die mit der Umsetzung des Vertrags verbundenen finanziellen Verpflichtungen werden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 in den Folgejahren etatisiert.
3. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Angelegenheit beauftragt.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, einen Kooperationsvertrag mit der EAM EnergiewendePartner GmbH (nachfolgend EWP) abzuschließen.

Hintergrund ist, dass die EAM-Gruppe als regionaler Energieversorger interessierten Kommunen, kommunalen Einrichtungen und Landkreisen in ihrem Geschäftsgebiet die Möglichkeit bieten möchte, die Energiewende in der Kommune voranzutreiben und kommunale Energiewendeprojekte effizient, ressourcenschonend und schnell umzusetzen.

Die EAM hat die EWP gegründet, um anschließend Kommunen, Landkreisen und kommunalen Einrichtungen an dieser gemeinsamen Gesellschaft zu beteiligen. Ausschließlicher Gesellschaftszweck der EWP ist die Erbringung von Leistungen zur Energiewende in den Sektoren Strom, Wärme, Mobilität sowie die Beratung, Projektierung, Umsetzung und das Projektmanagement einzelner Maßnahmen an ihre kommunalen Gesellschafter für deren Eigenbedarf.

Hierbei übernimmt EWP für Fragen rund um die Energiewende die Rolle des zentralen Partners der Kommune, der berät, Probleme analysiert, maßgeschneiderte Maßnahmen konzipiert und diese selbst oder mit weiteren regionalen Dienstleistern umsetzt. Im Rahmen einer langjährigen Kooperation begleitet EWP die Kommune bei dem Umsetzungsprozess als Projektmanager, Steuerer und Berater.



Der Kooperationsvertrag mit der EWP umfasst drei Phasen.

- Phase I: Ist-Analyse über den aktuellen Stand der Kommune (Erstellung der Energiebilanz, Analyse ihrer energetischen Infrastruktur und kommunalen Liegenschaften).
- Phase II: Erstellung eines individuellen, umsetzungsorientierten Energiewendekonzeptes für die Kommune mit maßgeschneiderten Maßnahmen.
- Phase III: Steuerung des Maßnahmenkatalogs und -umsetzung; Koordinierung der Projektumsetzungspartner; Prüfung von Förderoptionen inkl. Antragstellung; kommunale Vernetzung, Bürger Informationsveranstaltungen, Potenzialprüfung neuer Maßnahmen.

Für die Stadt Naumburg ist das Thema „Energiewende“ und die damit verbundenen Herausforderungen in unzähligen Bereichen von großer Bedeutung. Die Bearbeitung und Umsetzung dieses Themas kann nicht allein durch die Verwaltung hausintern bearbeitet werden und bedarf der Unterstützung eines Partners. Mit der EWP als Teil der EAM-Gruppe wurde der ideale kommunale Partner gefunden, um dieses komplexe Thema ganzheitlich zu betrachten, dauerhaft zu bearbeiten und umzusetzen. Insofern soll der Kooperationsvertrag mit der EWP über drei Jahre abgeschlossen werden.

Um zunächst eine Kooperation und anschließende daraus resultierende Energiewendemaßnahmen schnell, effizient und ressourcenschonend umzusetzen, beabsichtigt die Stadt Naumburg Anteile an der EWP GmbH zu erwerben. Auf Grundlage des sog. Inhouse-Privilegs kann die Stadt Naumburg als Gesellschafter Leistungen bei EWP direkt beauftragen, also ohne vorhergehendes Vergabeverfahren.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Das Dienstleistungsentgelt für den Kooperationsvertrag mit der EWP beträgt 16.500,00 Euro (netto) zzgl. Preisgleitung pro Jahr.

Entsprechende Haushaltsmittel sind in den Jahren 2025, 2026, 2027 einzuplanen.

Naumburg, den 24. Oktober 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg

Sitzungstag:	07. November 2024
Tagesordnungspunkt:	05
Gegenstand:	Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresrechnungen 2024 und 2025 der Stadtwerke Naumburg
Produkt:	5.1 / 5.2 / 5.3/ Wasserversorgung / Abwasserentsorgung / Bauhof
Anlagen:	1

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Mit der Prüfung der Jahresrechnung der Stadtwerke Naumburg zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2025 wird die Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG Kassel beauftragt.

Begründung:

Nach Erstellung der Jahresrechnung der Stadtwerke Naumburg für das Wirtschaftsjahr 2024 muss diese durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die Betriebskommission hat der Stadtverordnetenversammlung gem. § 7 Abs. 7 EigBGes ein entsprechendes Prüfungsbüro vorzuschlagen.

Es wurden daraufhin die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Strecker, Berger + Partner, PricewaterhouseCoopers AG und die Schüllermann und Partner AG, jeweils aus Kassel, um die Abgabe eines Angebotes gebeten.

Die Auswertung (siehe Anlage) ergab, dass die Schüllermann und Partner AG mit einem Angebotspreis von 8.800,00 € zzgl. USt. das günstigste Angebot vorgelegt hat. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um einen Festpreis handelt, welcher auch für 2025 Bestand hat. Hinzu kommt die Sitzungsteilnahme vor Ort mit einem Nettopreis in Höhe von 995,00 €. Die tatsächlichen Kosten belaufen sich danach auf 9.795,00 € netto bzw. 11.656,05 € brutto und liegen damit rund 2.000 € unter dem Angebot von Strecker, Berger + Partner. Die PricewaterhouseCoopers AG konnte aufgrund von Personalmangel kein Angebot abgeben.

Die Betriebsleitung schlägt die Vergabe an die Schüllermann und Partner AG vor, da das Angebot für den Zwei-Jahres-Zeitraum das wirtschaftlichste darstellt. Das Büro Schüllermann ist zudem schon seit geraumer Zeit in dieser Angelegenheit Partner der Stadt Naumburg. Die Zusammenarbeit kann als ausgesprochen positiv bewertet werden.

Naumburg, den 24. Oktober 2024

Stefan Hable
Bürgermeister

Wirtschaftsprüfer Stadtwerke

Abschluss 2024

Firma	Angebotspreis		WP	enthaltene Stunden		Beauftragung für 2. Jahr
	netto	brutto		Prüfungsleiter	erf. Prüfer	
PricewaterhouseCoopers AG				Kein Angebot abgegeben!		
SWS Schüllermann und Partner AG	8.800,00 €	10.472,00 €		Festpreis beide Jahre!		10.472,00 €
Strecker, Berger + Partner	11.495,00 €	13.679,05 €	12	24	50	14.732,20 €

SWS:

Hinzu kommt eine Sitzungsteilnahme vor Ort; diese wird mit 995,00 € zzgl. Ust. berechnet.

sb+D:

Nebenkosten sind mit 375 € zzgl. USt. ins Angebot eingeflossen, allerdings werden diese nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet (0,60 €/km; Verpflegungsaufwand bei über 10% Abweichung - Stundenkalkulation zu Abrechnung - erfolgt eine Neukalkulation

pwc:

kann aufgrund von Personalmangel kein Angebot abgeben!



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg

Sitzungstag:	07. November 2024
Tagesordnungspunkt:	06
Gegenstand:	Förderung der Kindertagespflege
Produkt:	2.2.4 Kindertagespflege
Anlagen:	Entwurf Richtlinie; Information Landkreis

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadt Naumburg fördert die Kindertagespflege in Naumburg im Umfang der beigefügten Richtlinie.

Begründung:

Die Schaffung und Erhaltung von Kindertagespflegestellen ist ein Ziel der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Naumburg. In Naumburg besteht seit dem 01. August 2024 eine vom Landkreis Kassel genehmigte Kindertagespflege für bis zu 5 Tageskindern gleichzeitig.

Kindertagespflege zeichnet sich durch ein Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, anerkannten selbständigen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt aus. Eine Information des Landkreises hierzu ist beigefügt. Die Eltern schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit der Tagespflegeperson ab und stellen einen Antrag auf Übernahme der Tagespflegekosten beim Landkreis. Die Eltern zahlen i.d.R. einen Kostenbeitrag an das Jugendamt. Das Jugendamt wiederum zahlt eine Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Dieses Konstrukt wird in den meisten Kommunen des Landkreises durch eine direkte Bezuschussung der Tagespflegeperson untermauert. Daher wird vorgeschlagen, diese Unterstützung auch den Tagespflegepersonen Naumburg zukommen zu lassen und das Angebot damit finanziell abzusichern.

Der Zuschuss soll bei 50,- € pro Kind und Monat liegen. Gefördert wird nur die Betreuung von Kindern, die den Hauptwohnsitz in Naumburg haben. Die jährlichen Kosten bei 5 Plätzen belaufen sich damit auf maximal 3.000,- € (50,- € x 5 Plätze = 250,- € x 12 Monate = 3.000,- €). Die Förderung soll rückwirkend ab dem Beginn des Angebots erfolgen. Ab 2025 sind die Mittel im Haushalt einzustellen.

Naumburg, den 24. Oktober 2024

Stefan Hable
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Naumburg zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Präambel

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der Jugendhilfe. Die Kindertagespflege stellt insoweit ein gleichwertiges Betreuungsangebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder dar. Neben der Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Stadt Naumburg möchte mit dieser Richtlinie im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung der Kindertagespflege in Naumburg leisten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1

Empfänger von Leistungen

Empfänger von Leistungen nach dieser Förderrichtlinie sind die vom Träger der örtlichen Jugendhilfe anerkannten, in Naumburg tätigen Tagespflegepersonen mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

§ 2

Gegenstand und Umfang der Förderung

Anerkannte Tagespflegepersonen erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 50,- € je betreutem Kind, das seinen Hauptwohnsitz in Naumburg hat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird nicht begründet.

§ 3

Weitere Fördervoraussetzungen

Die Förderung gem. § 2 dieser Richtlinie setzt voraus, dass das Kind, für das eine Förderung geltend gemacht wird, mindestens 20 Std./Woche betreut wird. Bezuschusst werden nur volle Kalendermonate und der erste und letzte Monat der Betreuung, wenn die Tätigkeit der Tagespflegeperson mindestens die Hälfte des Monats erbracht wurde. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Die Förderung endet mit Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes. Die Förderung unterbleibt, sofern die anerkannte Tagespflegeperson Mittel aus anderen Förderprogrammen erhält, auf die die städtische Förderung angerechnet werden würde.

§ 4

Antragsverfahren / Auszahlung

Die Fördermittel werden auf Antrag ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen auf ein von der Tagespflegeperson zu benennendes Konto.

Bei mangelnder Mitwirkung und unvollständiger Vorlage der Nachweise der antragstellenden Tagespflegeperson kann der Antrag abgelehnt werden. Zu Unrecht gewährte Leistungen sind an den Magistrat der Stadt Naumburg zurückzuzahlen.

§ 5

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. August 2024 in Kraft.

Information zur Kindertagespflege im Landkreis Kassel

Kindertagespflege zeichnet sich durch ein Dreiecksverhältnis zwischen Eltern, anerkannten selbständigen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt aus. Die Eltern schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit der Tagespflegeperson ab und stellen einen Antrag auf Übernahme der Tagespflegekosten. Die Eltern zahlen i.d.R. einen Kostenbeitrag an das Jugendamt. Das Jugendamt wiederum zahlt eine Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Der Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel gewährt eine laufende Geldleistung zur Förderung in Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Leistung

1. für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. Die mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten
 - 2.1 einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
 - 2.2 sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - 2.3 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Grundsätzlich hat ein Kind ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ohne weitere Voraussetzungen einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege.

Für Kinder ab dem 3. Geburtstag gilt folgendes: Da es sich bei der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um eine nachrangige Leistung handelt, sind für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres Kindergartenplätze, Hortplätze und Schulbetreuungsangebote vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf gewährt werden.

Voraussetzung für die Zahlung von Tagespflegegeld an eine anerkannte Kindertagespflegeperson ist der Antrag der/des mit dem Kind zusammenlebenden Erziehungsberechtigten. Die Geldleistung wird frühestens ab 1. des Monats, in dem der Antrag beim Fachbereich Jugend eingeht, gezahlt.

Die/der Erziehungsberechtigte/n eines Kindes und die Kindertagespflegeperson regeln nähere Einzelheiten zur Kindertagespflege in einem privatrechtlichen Vertrag.

Insbesondere werden die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege festgelegt.

1. Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst bei Belegung des Platzes:

- a) Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Das Geld wird der anerkannten Kindertagespflegeperson auf der Grundlage der zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsstundenzahl und der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Kassel i.d.R. monatlich im Voraus gezahlt.

Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderungsleistung beträgt aktuell (Stand: 01.07.2024) je Kind und Betreuungsstunde:

	Alter	0-3 Jahre	ab 3 Jahre
a	Betrag einschließlich der Landesförderung nach § 32a Abs. 2 Nr. 1 - 3 HKJGB und der Anerkennung der Förderleistung für Fortbildung	5,84 €	4,40 €
b	Betrag einschließlich der Landesförderung nach § 32a Abs. 2 Nr. 1 - 3 HKJGB	5,79 €	4,35 €
c	Betrag ohne Landesförderung nach § 32 a Abs. 2 Nr. 1 - 3 HKJGB und ohne der Förderleistung für Fortbildung	3,87 €	3,87 €

Die Höhe der Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderleistung wird zum 1.7. eines jeden Jahres angepasst und orientiert sich an der Differenz des Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes der beiden Vorjahre.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung die Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 32a Abs. 2 Nr. 1-3 HKJGB

enthält. Somit gilt die Landesförderung mit Auszahlung des entsprechenden Betrages als weitergeleitet.

Zusätzlich besteht der Anspruch auf eine Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung von 0,05 € pro Betreuungsstunde / Kind, wenn die Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens drei Tagen und im Abstand von höchstens 5 Jahren an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat. Die Voraussetzungen müssen zum 1.3. eines Jahres erfüllt sein.

Zur Anerkennung der Vor- und Nachbereitungszeiten der selbstständigen Kindertagespflegepersonen wird pro vertraglich aufgenommenem Kind und Woche der Betrag für 1 Betreuungsstunde nach § 3 Abs. 2 der Kindertagespflegeverordnung zur laufenden Geldleistung kostenbeitragsfrei hinzugerechnet und mit dieser monatlich zur Auszahlung gebracht.

Die Eingewöhnung soll aus pädagogischen Gründen im Landkreis Kassel flächendeckend umgesetzt werden. Von daher hat die Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag der Betreuung Anspruch auf das reguläre monatliche Tagespflegegeld und der Kostenbeitrag wird ab diesem Tag fällig. Beginnt die Eingewöhnung nicht zum 1. eines Monats, werden das monatliche Kindertagespflegegeld und der Kostenbeitrag anteilig berechnet. Die Eingewöhnung soll direkt vor dem regulären Betreuungsbeginn stattfinden und ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Zahlungsaufnahme durch das Jugendamt an die Tagespflegeperson erfolgt frühestens nach Meldung der durchgeführten Eingewöhnung.

Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte vereinbaren Betreuungsbeginn und Betreuungsende. Sofern die Betreuung abweichend vom vereinbarten Zeitraum vorzeitig beendet wird und Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte einvernehmlich ein Datum mitteilen, zu dem das Kind letztmalig betreut worden ist, werden die Tagespflegegeldzahlungen mit Ablauf dieses Tages eingestellt.

Die Unterbrechung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind dem Fachbereich Jugend innerhalb 1 Woche mitzuteilen.

Betreuungsausfallzeiten, die nicht von der Tagespflegeperson zu vertreten sind, bleiben unberücksichtigt und führen nicht zur Einstellung oder Kürzung der Geldleistung. Von der Tagespflegeperson zu vertretende Ausfallzeiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes bleiben bis zum Umfang von 30 Betreuungstagen/ Kalenderjahr wegen Krankheit und 30 Betreuungstagen/Kalenderjahr wegen Betriebsferien der Tagespflegeperson unberücksichtigt und führen nicht zur Einstellung oder Kürzung der Geldleistung.

2. Zahlung des Kostenbeitrages

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird von den Eltern ein Kostenbeitrag in Höhe von aktuell 1,60 € (Stand: 01.01.2024) je Kind und Betreuungsstunde erhoben.

Die Kostenbeiträge sind monatlich zu zahlen. Die für die Ermittlung der Höhe des monatlichen Kostenbeitrages relevanten Betreuungsstunden ergeben sich aus den vom Fachbereich Jugend anerkannten und vergüteten monatlichen Betreuungszeiten.

Der pauschalierte Kostenbeitrag deckt auch die Verpflegungskosten ab.

Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Nachzahlungsbeträge für den Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme der Leistung und dem Zugang des Kostenbeitragsbescheides sind innerhalb von 14 Tagen fällig.

3. Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages

Der Kostenbeitrag ist ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Belastung den mit dem Kind zusammenlebenden Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII entsprechend.

Erhält ein Kind oder die mit dem Kind zusammenlebenden Eltern bzw. der zusammenlebende Elternteil Leistungen nach dem SGB XII zur Sicherung des Lebensunterhaltes, der Grundsicherung nach SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag, so ist der Kostenbeitrag zu erlassen. Der Erlass kann von Amts wegen erfolgen, wenn die Eltern den Bezug einer der v.g. Sozialleistungen mit der Antragstellung nachweisen.

*Freundliche Grüße
Fachbereich Jugend
des Landkreises Kassel*

Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

- Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Naumburg -



Frau Stadtverordnetenvorsteherin Hensel
Rathaus
34311 Naumburg

Naumburg, 15.10.2024

Interessenbekundungsverfahren bzw. Nachfragebündelung für
Bauplätze der Stadt Naumburg
Antrag für die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2024

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. für die in den Baugebieten der Stadtteile Altenstadt, Naumburg, Elbenberg und Altendorf ausgewiesenen städtischen Bauflächen bis zum 31.12.2024 Übersichtspläne der einzelnen Bauplätze mit Größenangaben zu erstellen.
2. ein bis zum 30.06.2025 laufendes Interessenbekundungsverfahren einzuleiten, bei dem sich Bauwillige schriftlich oder online bewerben und für einen Grundstückserwerb bei Entrichtung einer nicht rückzahlbaren Verwaltungsgebühr von 50,- Euro vormerken lassen können. Bei mehrfach nachgefragten Grundstücken entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen. Ein Rechtsanspruch auf einen Grundstückserwerb entsteht durch die Vormerkung nicht.

Vorgemerkten Bewerber/innen wird für den Fall einer Erschließung des von Ihnen gewünschten Grundstücks ein Preis von 170,- Euro pro qm zugesichert. Der Preis ermäßigt sich für Familien mit einem kindergeldberechtigten Kind um 10,- Euro und für Familien mit zwei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern um 20,- Euro pro qm. Für Bewerber/innen mit Wohnsitz oder früherem Wohnsitz in Naumburg ermäßigt sich der Kaufpreis daneben um weitere 10,- Euro pro qm. Mit den Preisen sind die Erschließungskosten gleichzeitig abgegolten. Lediglich notwendige Hausanschlusskosten kommen ggf. noch hinzu.

Grundstücksveräußerungen sind mit der Verpflichtung verbunden, innerhalb von 3 Jahren eine Wohnbebauung vorzunehmen.

Unter der Voraussetzung ausreichender und nach dem 30.06.2025 mit den Bauwilligen vorvertraglich zu vereinbarenden Grundstückskäufen erfolgt im Jahr 2026 eine Erschließung bzw. Teilerschließung der nachgefragten Bauplätze.

Sämtliche Informationen sind öffentlich bekannt zu machen. Neben der Homepage der Stadt, den „Naumburger Nachrichten“ und der Crossiety-App sind dafür auch weitere Internetplattformen (evtl. „Baupilot“) zu nutzen.

Begründung:

Für eine Reihe städtischer Bauplätze in den vier genannten Stadtteilen hat die Stadt Naumburg inzwischen Planungsrecht geschaffen.
Für die Grundstückspreise hat der Magistrat am 29.05.2024 Vorschläge unterbreitet.

Die derzeitigen Rahmenbedingungen in der Baubranche sollten nicht zur Untätigkeit verleiten. Vielmehr geht es darum, durch entsprechende Angebote proaktiv Nachfrage zu erzeugen und nicht darum, passiv auf Nachfrage zu warten.

Freundliche Grüße

Bernd Ritter
Fraktionsvorsitzender

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

- Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Naumburg -



Frau Stadtverordnetenvorsteherin Hensel
Rathaus
34311 Naumburg

Stadt Naumburg					
Posteingang am: Naumburg, 23.10.2024					
23. Okt. 2024					
Weiter in GB:					
I	II	III	IV	W	B

Ausbau von Gemeindestraßen/Erhebung von Straßenbeiträgen Antrag zur Stadtverordnetensitzung am 07.11.2024

20

Beschlussvorschlag:

Die vom Bürgermeister am 29.05.2024 erneut vorgelegte Härtefallregelung für die Erhebung von Straßenbeiträgen wird unter gleichzeitiger Anhebung der Härtefallgrenze auf 24.000 Euro beschlossen.

Wie bereits mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2023 geschehen, wird der Magistrat erneut gebeten, Straßenausbaumaßnahmen (ggf. einschließlich der notwendigen Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen) in den Entwürfen der Haushaltspläne ab 2025 vorzusehen.

Die jeweiligen Straßen sind im Investitionsprogramm und der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2028 darzustellen.

Begründung: erfolgt mündlich

Im Auftrag

Uwe Förster